

73. Urtheil vom 22. Februar 1889 in Sachen
Murgau gegen Ehrsam und Genossen.

A. Im Jahre 1853 wurde Albrecht Beck von Murgau vom Regierungsrathe des Kantons Murgau zum Staatskassier ernannt; derselbe verblieb, in Folge wiederholter Wiederwahl, in diesem Amte bis zu seinem am 14. April 1884 erfolgten Tode. Für seine Amtsführung hatte er Bürgerschaft zu bestellen, welche jeweilen nach einem Formular geleistet wurde, wonach die Bürgen sich verpflichteten, „für alles dasjenige, was dem Herrn Albrecht Beck „in seiner Eigenschaft als Staatskassaverwalter des Kantons „Murgau sowohl während der gegenwärtigen Amtsdauer als im „Falle der Wiedererwählung übertragen und anvertraut werden „wird, in dem Sinne als Bürgen zu haften, daß wir für jede „ihm in Folge seines Amtes auffallende Entschädigungspflicht „unbedingt und gemeinsam (solidarisch) gutschehen.“ Durch Unterzeichnung eines Bürgschaftscheines dieses Inhaltes verpflichteten sich am 28. Dezember 1860 Fr. Siebenmann-Landolt, Dr. Ferdinand Imhof, Friedrich Steininger, Weinhändler, Ferdinand Siebenmann, Metzger, und J. Müller-Ryser, Handelsmann, alle von Murgau. Im Jahre 1869 wünschte der letztgenannte Bürge seiner Amtsbürgerschaft entlassen zu werden; an seine Stelle trat, unter Genehmigung des Staates und der übrigen Amtsbürgern, gemäß Verpflichtungsschein vom 17. Juli, 1869 Emanuel Rüetschi, Glocken- und Kanonengießer von Murgau. Am 19. September 1871, 18. Oktober 1879, 28. Februar 1881 und endlich am 3. November 1883 fanden Erneuerungen der Amtsbürgerschaft statt, und zwar verpflichteten sich: a. Am 19. September 1871 Siebenmann-Landolt, Weinhändler, Emanuel Rüetschi, Glocken- und Kanonengießer, Ferdinand Siebenmann, Metzger, und Ferdinand Imhof, Dr. med., sämmtlich in Murgau; b. am 8. Oktober 1879 Johann Schmid zum Bären, Emanuel Rüetschi, Glockengießer, Ferdinand Siebenmann, Gerber, und Dr. F. Imhof, alle von Murgau; c. am 28. Februar 1881 Johann Schmid zum Bären, Jakob Ehrsam, Bäcker, Johann Häfzig, alt Metzgermeister,

und Landolt-Rigg, Firnißfabrikant, sämmtlich in Murgau; d. am 3. November 1883 Jakob Ehrsam, Bäcker, Karl Landolt-Rigg, Fabrikant, J. A. Bell, Kaufmann, und Adolf Schäfer, Architekt, alle von Murgau.

B. Die während der Amtsverwaltung des Albrecht Beck über die Amtspflichten des Staatskassiers oder Staatskassaverwalters, sowie über die Beaufsichtigung der Staatskassaverwaltung in Geltung gestandenen Vorschriften sind, soweit sie hier in Betracht kommen, im Wesentlichen folgende:

Der Staatskassaverwalter (welchem ein Staatskassabuchhalter beigeordnet ist) steht unter der unmittelbaren Aufsicht der regierungsräthlichen Finanzkommission (an deren Stelle später die Finanzdirektion trat). Er „empfängt alle Staatseinnahmen und besorgt „alle Staatsausgaben, sei es unmittelbar oder mittelbar, durch „Anweisungen auf die Kassen der betreffenden Verwaltungsbereichen in den Bezirken“ (§§ 9 und 114 der Verordnung betreffend die Organisation des Finanzwesens vom 25. September 1846). „Der Staatskassaverwalter steht mit sämmtlichen kassaführenden Behörden und Beamten in unmittelbarer Rechnung, „mit Ausnahme der Postverwaltung, u. s. w.“ (§ 145 ibidem). „Die Staatskassaverwaltung führt ein Generalkassabuch, dann die „einzelnen Kassabücher über die direkte Staatskasse, die Salzhandlungskassa, die Getränkesteuer- und Stempelkasse, und ein Kassabuch über die durch die Verordnung vom 14. Februar 1842 „eingeführte gemeinsame Zahlkasse der Regierungsbehörden“ (§ 146 ibidem). Die letzt erwähnte „gemeinsame Zahlkasse der Regierungsbehörden“ war durch Verordnung vom 14. Februar 1842 an Stelle der frühern Spezialkassen der einzelnen Regierungsbürokraten für Einnahmen und Ausgaben dieser Departementen (der sieben Regierungsdepartementen) eingeführt worden, und es bestimmte in Folge dessen der § 3 der genannten Verordnung von 1842, daß die Staatskasse bestehe aus der, wie bisher zu führenden, „direkten Staatskasse und aus der Zahlkasse.“ „Bei jedem Empfang „von Geldern schreibt der Staatskassaverwalter das Empfangene „demjenigen Verwaltungszweige gut, von welchem es herrührt, und „bescheinigt den Empfang“ (§ 147 der Verordnung vom 25. September 1846). „Die Staatskassaverwaltung hat monatlich einen

„summarischen Ausweis sowohl über die Einnahmen und Ausgaben der Zahlkasse als derjenigen der Staatskasse und am Schlusse eines jeden Vierteljahres einen rubrizirten Generalausweis der Finanzkommission zu Händen des kleinen Rathes einzureichen“ (§ 150 ibidem). „Endlich hat der Staatskassenverwalter am Ende eines jeden Jahres eine, die sämmtlichen seiner Verwaltung unterstellten Kassen beschlagende, geordnete und gehörig belegte Kassenrechnung der Finanzkommission zu Händen des kleinen Rathes zu übergeben“ (§ 151 ibidem). „..... Ueber alle Einnahmen und Ausgaben soll der Beamte Kassenrechnung führen, so daß die Rechnung jederzeit abgeschlossen und die Kasse danach verifizirt werden kann“ (§ 153 ibidem). „Die Aufsicht über die Kassen aller öffentlichen Behörden und Beamten übt die Finanzkommission namentlich dadurch, daß sie von Zeit zu Zeit, so oft sie es nothwendig oder zweckmäßig erachtet, Kassenuntersuchungen veranstaltet, und in dieser Beziehung genau nach den speziellen Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1838 verfährt“ (§ 154 ibidem). „Ueber die Ergebnisse der im Laufe eines Jahres vorgenommenen Kassenuntersuchungen ist dem kleinen Rathe jeweilen zu Anfang des folgenden Jahres ein Hauptbericht vorzulegen“ (§ 155 ibidem). „Die Finanzkommission führt die Aufsicht über das gesammte Rechnungswesen, zunächst durch Vermittlung des Staatsbuchhalters, welcher seinen Bericht an die Finanzkommission gelangen zu lassen und in Rechnungsangelegenheiten als Referent mit beratender Stimme den Sitzungen dieser Behörde beizuwohnen hat“ (§ 157 ibidem). „Hauptgegenstände dieses Verwaltungszweiges (i. c. des Rechnungswesens) sind: a. Die Führung einer genauen Kontrolle über alle Staatseinnahmen und Ausgaben; c. die sorgfältige Prüfung, in formeller und materieller Hinsicht, aller und jeder monatlichen, Quartals-, Halbjahrs- und Jahresrechnungen, um dieselben mit Bericht und Anträgen dem kleinen Rathe zur Passation vorlegen zu können.“ Speziell über die Untersuchung der „Kassen und Verwaltungen der Staatsbeamten“ enthält die in § 153 der Verordnung vom 25. September 1846 angeführte Verordnung vom 7. Juli 1838 neben ausführlichen Vorschriften über die Form der Kassenuntersuchungen, die Zuzie-

hung von Urkundspersonen u. s. w., unter andern folgende Bestimmungen:

„§ 1. Alle den Staatsbeamten anvertrauten öffentlichen Kassen und von ihnen zu verwaltenden Naturalvorräthe unterliegen dem Rechte der Untersuchung von Seite der Aufsichtsbehörden.“

„§ 2. Die Untersuchung kann überhaupt so oft stattfinden, als es zweckmäßig erachtet wird.“

„In folgenden speziellen Fällen aber soll sie jeweils unverzüglich angeordnet werden:

„a. Wenn der betreffende Beamte in Ablegung seiner Jahres- oder Vierteljahres- oder Monatsrechnung, oder

„b. Wenn er in Ablieferung der Gelder, in Ausrichtung angewiesener Zahlungen oder Naturallieferungen, oder endlich in Ausweisung genügender Belege hierüber, säumig befunden wird, oder

„c. Wenn der Behörde überhaupt Umstände zur Kenntniß kommen, welche Unordnung oder Untreue in der Geschäftsführung des Beamten mit Wahrscheinlichkeit vermuthen lassen.

„d. Wenn der Beamte durch Tod oder auf andere Weise vom Amte abtritt.

„e. Wenn die Amtsbürger des Beamten es verlangen.“

„§ 3. Der Zeitpunkt zur Vornahme der Untersuchung im einzelnen Falle bleibt in der Regel der anordnenden Behörde völlig anheimgestellt.“

„§ 4. Die Anordnung der Untersuchung geschieht in der Regel durch die Finanzkommission, welche auch den Umfang derselben bestimmt.“

„§ 8. Sind Kassen zu untersuchen, so wird

„a. erst der Bestand der Kasse erhoben und hierüber ein Bordereau gestellt;

„b. dann das Kassabuch untersucht und die Kassenrechnung auf den Tag der Verifikation richtig abgeschlossen.“

„§ 19. Aus den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung und deren Vollziehungsweise soll für die Amtsbürger eines Verwaltungsbeamten niemals irgend ein Recht auf Enthebung von ihrer unbedingten Verbindlichkeit hergeleitet werden dürfen.“

„Den Amtsbürgern ist hinwider unbenommen, zu jeder Zeit eine Untersuchung der Verwaltung der betreffenden Beamten von sich aus zu verlangen, welchem Begehren von Seiten der Finanzkommission sofort und nach Maßgabe dieser Verordnung entsprochen werden soll.“

C. Nach dem Tode des Albrecht Beck fand am 15. April 1884 und den folgenden Tagen eine Untersuchung der Staatskasse und einzelner vom verstorbenen Staatskassier verwalteter Spezialfonds statt. Dieselbe ergab einen Manko von 67,287 Fr. 88 Cts., wovon auf die Spezialfonds der Betrag von 6012 Fr. 84 Cts. berechnet wurde. Ueber den Nachlaß des Beck wurde die gerichtliche Liquidation eröffnet; in derselben meldete der Staat Aargau seine Forderung an und erhielt auf dieselbe einen Betrag von 9031 Fr. 75 Cts. Nach der Entdeckung des Kassadefizites hatte der Staat die derzeitigen Amtsbürgern des Beck von demselben benachrichtigt; dieselben verlangten daraufhin am 28. April 1884 bei der Staatsanwaltschaft die Durchführung einer amtlichen Untersuchung über das von Albrecht Beck zurückgelassene Defizit und gaben hievon dem Regierungsrathe Kenntniß, indem sie sich zugleich alle ihnen nach Gesetzgebung und allgemeinen Rechtsgrundsätzen zustehenden Rechte und Einreden wahrten. Die Staatsanwaltschaft leitete die Untersuchung durch das Bezirksamt Narau ein; in derselben wurde eine Expertise zweier Rechnungsverständiger eingeholt, welche im Wesentlichen zu folgenden Schlüssen rücksichtlich der Entstehung des Beck'schen Defizites gelangt: Es seien von der Staatskassaverwaltung offiziell zwei Bücher geführt worden, nämlich das Generalkassabuch, für alle Einnahmen und Ausgaben, welche nicht die Rechnungen der sieben Regierungsdirektionen betrafen, und das Zahlkassabuch für diejenigen Verhandlungen, welche auf die Rechnungsstellung der Regierungsdirektionen Bezug hatten. In Bezug auf diese beiden Kassabücher haben Seitens der Staatsbuchhaltung regelmäßige Punktirungen allmonatlich stattgefunden und diese Kontrolle sei so eingerichtet gewesen, daß die Staatsbuchhaltung habe wissen können, welche Posten in den Kassabüchern enthalten sein müssen. Allein neben den in den beiden offiziellen Kassabüchern eingetragenen Einnahmen habe Beck noch weitere Einnahmen gehabt, welche er blos

auf fliegenden Blättern, Brouillards zc. verzeichnet habe, und welche sich der regelmäßigen Kontrolle der Staatsbuchhaltung entzogen haben, weil sie nur en bloc in periodischen Ablieferungen in's Generalkassabuch übertragen worden seien. Beck habe nämlich die sich auf über 100 Kassastellen vertheilenden Einnahmen der Getränkesteuerbezüger, der Bezirksämter, der Bezirksgerichte und der Friedensrichter nicht direkt in's Generalkassabuch, sondern vorerst in sogenannte Tableaux (fliegende Bogen und Strazzen) eingetragen. Von Zeit zu Zeit haben dann à conto Uebertragungen in runden Summen in's Generalkassabuch stattgefunden; der Saldo sei erst in's Generalkassabuch übertragen worden, wenn die Quartalablieferungen sämtlicher Kassenstellen komplet eingegangen waren. Auf den, demgemäß im Generalkassabuch nicht gebuchten Einnahmen seien Defraudationen leicht möglich gewesen, weil dieselben sich der Kontrolle entzogen haben. Bei dem Kassasturze vom 15. April 1884 habe sich denn auch ergeben, daß Beck an Getränkesteuern, Taxen und Gebühren der Bezirksgerichte, Bußen, Friedensrichter- und Amtstaxen zusammen 63,873 Fr. 93 Cts. vereinnahmt gehabt habe, welche er nicht in's Generalkassabuch eingetragen, sondern nur auf den Brouillards als eingegangen verzeichnet hatte. Die Defraudationen Beck's haben in der Weise stattgefunden, daß er über einen Theil der ungebuchten Gelder in seinem Nutzen verfügt und die betreffenden Staatseinnahmen erst dann in's Generalkassabuch eingetragen habe, nachdem bereits für ein neues Quartal wiederum genügende Baareingänge stattgefunden hatten, um die Einkünfte des vorhergehenden Quartals zu decken. So habe es Beck in der Hand gehabt, den Kassabestand, wie ihn General- und Zahlkassabuch auswiesen, jederzeit intakt zu erhalten, indem er die Buchungen den vorhandenen Baarbeständen angepaßt habe. In den spätern und letzten Jahren, als die Defraudationen sich immer mehr steigerten, habe er immerhin nur noch theilweise so verfahren, im Weitern aber zu Buchfälschungen schreiten müssen, indem er à conto-Ueberträge in's Generalkassabuch gemacht habe, ohne gleichzeitig die entsprechenden Gelder der Staatskasse einverleiben zu können. Diese falschen Uebertragungen haben gewöhnlich in der Zeit des Kassaausweises stattgefunden, und wenn nur ein einziges Mal die

Kasse mit dem Ausweis konfrontirt worden wäre, so hätte man sofort darauf stoßen müssen. Was die Zeit der Entstehung des Defizites anbelangt, so haben die Experten zu deren Ermittlung einerseits, durch nachträgliche Anfertigung eines chronologischen Kassabuches über Einnahmen und Ablieferungen an Getränkesteuern, Gerichtstaxen, Amts- und Friedensrichtertaxen und Bußen bis 1862 zurück Tag für Tag die Summe der ungebuchten Gelder der Staatskasse, welche dem Beck zu seinen Defraudationen zur Verfügung gestanden haben, festgestellt, andererseits aus den hinterlassenen Papieren des Beck ein Privatkassabuch desselben konstruirt. Sie gelangen zu dem Schlusse, daß Beck für Privat Zwecke, insbesondere für seine beiden Söhne, annähernd 70,000 Fr. mehr ausgegeben, als er nachweisbar aus legalen Privateinkommensquellen vereinnahmt habe, ungefähr diese, denn auch in der That in der Staatskasse fehlende, Summe also der Staatskasse und zwar in demjenigen Zeitpunkte entfremdet haben müsse, wo einerseits die Privatausgaben des Beck seine Einkünfte überstiegen haben, und andererseits entsprechende Beträge von Staatseinkünften ungebucht geblieben seien. Die Experten führen aus, daß danach die Defraudationen (zusammenfallend mit erheblichen, die Mittel Beck's übersteigenden Zahlungen desselben für seine Söhne, aus Bürgschaft, etc.) mit dem Jahre 1867 beginnen und zunächst bis 1873, in welchem Jahre sie eine Höhe von 22,000 Fr. erreicht haben, dauern; in den Jahren 1874 bis 1876 trete eine Pause ein. Von 1877 an dagegen beginnen die Defraudationen, wiederum mit unverhältnismäßigen Leistungen Beck's für seine Söhne zusammenfallend, wieder, und zwar betragen sie in den Jahren 1877—1879 circa 32,000 Fr., in den Jahren 1880—1883 noch circa 15,000 Fr., sammt und sonders seien sie aber vor dem 3. November 1883 (dem Tage der Eingehung der letzten Amtsbürgschaft für Beck) erfolgt. Im Uebrigen ist aus diesem Expertengutachten noch folgendes hervorzuheben: Die Experten bezeichnen es als reglements- und ordnungswidrig, daß Beck die Getränkesteuereinnahmen nicht sofort bei ihrem Eingange in ein besonderes Kassabuch, die Einnahmen der Bezirksgerichte, Bezirksämter und Friedensrichter nicht sofort in das Generalkassabuch eingetragen, sondern alle diese Einnahmen vorerst nur auf, nicht

offiziellen, Brouillards u. s. w. vorgemerkt und erst später, in einem nach seinem Ermessen bestimmten Termine in das Generalkassabuch übertragen habe. Diese Art der Buchführung habe den Rechnungsbeamten, zum Mindesten dem Staatskassabuchhalter und dem Staatsbuchhalter nicht entgehen können, sondern es haben diese darum und also um die Thatsache, daß Beck stets neben den gebuchten noch ungebuchte Staatseinnahmen besitze oder besitzen sollte, wissen müssen; ihre Pflicht wäre es gewesen, mit allem Nachdrucke darauf zu dringen, daß einer so ungeordneten und gefährlichen Kasseführung ein Ende gemacht werde; sie haben das aber in straflicher Verletzung ihrer Pflichten nicht gethan. Ferner habe Beck in den spätern Jahren seiner Amtsführung die Uebertragung in das Generalkassabuch der bloß auf Brouillards notirten Eingänge, die er früher in der Regel für das abgelaufene Quartal im ersten Monate des laufenden Quartals vorgenommen habe, ungebührlich verzögert; einer auch nur einigermaßen vigilanten Kontrolle hätte dies auffallen und sie zum Einschreiten veranlassen müssen. Als ein großer Mangel der aargauischen Finanzkontrolle sei es zu bezeichnen, daß keine regelmäßigen periodischen Kassauntersuchungen vorgeschrieben gewesen seien; während der ganzen Amtsführung Beck's habe unglaublicherweise bloß ein einziges Mal, am 20. August 1869, ein eigentlicher formgerechter Kassasturz durch die Finanzdirektion stattgefunden. In dem über diesen Kassasturz aufgenommenen Verbal finde sich kein Posten ungebuchter Gelder, während doch Beck, nach den Ermittlungen der Experten, bis an jenem Tage 4102 Fr. 95 Cts. an solchen bezogen gehabt habe. Wenn der Staatskassa- oder der Staatsbuchhalter damals ihre Pflicht gethan hätten, so hätten sie den Beck veranlassen müssen, nicht bloß das General- und Zahlkassabuch, sondern auch die Brouillards über die ungebuchten Einnahmen vorzulegen, worauf er dann genöthigt gewesen wäre, auch für diese Einnahmen das Geld vorzuzeigen, was ihn vielleicht schon damals in Verlegenheit gebracht und ihm jedenfalls eine vielleicht heilsame Warnung gewesen wäre. Der Staatskassa- und Staatsbuchhalter haben aber nichts gesagt, sondern das Verbal mit dem gänzlich unwahren Zusatze, daß die Bücher bis auf den Tag der Untersuchung nachgetragen seien, unterzeichnet. Regelmäßige Kasse-

untersuchungen hätten übrigens schon vor zwanzig Jahren als obligatorisch erklärt werden sollen und deren Unterlassung habe dem Beck die verbrecherischen Eingriffe in die Staatskasse und deren jahrelange unentdeckte Fortsetzung erleichtert. Auch die höhern Staatsbehörden haben ihre Oberaufsicht nicht mit der nothwendigen Energie und Umsicht ausgeübt, und dadurch den verbrecherischen Staatskassier sicher gemacht, wenn auch zugegeben werden möge, daß für sie niemals einer derjenigen Fälle offen am Tage gelegen habe, wo nach der Verordnung von 1838 ein Kassasturz habe vorgenommen werden müssen.

D. Nach Abschluß der staatsanwaltschaftlichen Untersuchung provozirten die letzten Amtsbürgen des Beck den Staat Aargau für allfällige Ansprachen aus der Amtsbürgschaft vor den kantonalen Gerichten zur Klage. Der Staat Aargau reichte hierauf am 20. Dezember 1886 beim Bundesgerichte eine gegen die im Rubrum dieses Urtheils bezeichneten Beklagten gerichtete Klage ein, in welcher er folgende Anträge stellt:

I. Die Beklagten unter Ziffer I 1—4 der Klage seien richterlich zu verurtheilen, an den Staat Aargau 58,256 Fr. 3 Cts. nebst Verzugszins zu 5 % seit 15. April 1884 zu bezahlen, unter Folge der Kosten. Eventuell

II. Die Beklagten unter Ziffer I 1—4 und Ziffer II 5 und 6 der Klage seien richterlich zu verurtheilen, an den Staat Aargau zu bezahlen:

1. 29,169 Fr. 11 Cts.
2. 23,881 " 16 "
3. 5,205 " 76 "

jeweilen mit Verzugszins zu 5 % seit dem 15. April 1884, unter Folge der Kosten. Eventuell

III. Die Beklagten unter Ziffer I 1—4, Ziffer II 5 und 6 und Ziffer III 7—12 seien richterlich zu verurtheilen, an den Staat Aargau zu bezahlen:

1. 29,169 Fr. 11 Cts.
2. 23,881 " 16 "
3. 5,205 " 76 "

jeweilen mit Verzugszins zu 5 % seit dem 15. April 1884, unter Folge der Kosten.

Diese Klage beruht im Wesentlichen auf folgenden thatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten: In erster Linie werden für das gesammte Kassadefizit Beck's die letzten (im Eingange der Klage wie im Rubrum dieses Urtheils unter I 1—4 bezeichneten) Amtsbürgen desselben verantwortlich gemacht. Diese Amtsbürgen haften für das gesammte Defizit, gleichgültig, ob dasselbe vor oder nach ihrer Bürgschaftsübernahme entstanden sei; es folge aus der Natur der Bürgschaft wie aus dem Wortlaute der Bürgschaftscheine, daß der Bürge für den während der Bürgschaftsdauer dem Gläubiger auffallenden Schaden hafte, ohne Rücksicht darauf, wann die ersten Ursachen dieses Schadens eingetreten seien. Die zuletzt eingetretenen Bürgen seien in die Verpflichtung der frühern (unter Befreiung der letztern) eingetreten; die Verbindlichkeit der frühern Bürgen sei auf sie übergegangen. Die Aufstellungen der bezirksamtlichen Experten über die successive Entstehung des Defizits während der Jahre 1867—1883 seien übrigens bloße Vermuthungen und werden nicht anerkannt; insbesondere beruhe die von den Experten konstruirte Privatbuchhaltung Beck's auf unzuverlässigen Grundlagen. Es könne auch weder daraus, daß in einem gegebenen Zeitraum die Privatausgaben Beck's seine Einnahmen überschritten haben, noch daraus, daß in diesem Momente Staatseinkünfte von gewisser Höhe nicht gebucht gewesen seien, gefolgert werden, daß in diesem Momente ein Kassadefizit in der Staatskasse durch Unterschlagungen Beck's herbeigeführt worden sei. Um einen solchen Schluß ziehen zu können, müßte man zum Mindesten den wirklichen Kassabestand der Staatskasse im betreffenden Augenblicke ermitteln können, was aber eben nicht möglich sei. So wie die Sachen liegen, könne nur gesagt werden, daß beim Tode Beck's nicht gebucht gewesen seien 35,568 Fr. 62 Cts. an Einnahmen der Bezirksgerichte aus dem dritten Quartale 1883, und 29,117 Fr. 62 Cts. an Einnahmen (für Getränkesteuern, Friedensrichter- und Bezirksamtstaxen) aus dem ersten Quartale 1884, und daß überdem an Einnahmen der Spezialfonds gefehlt haben 6012 Fr. 84 Cts. Zu Deckung der ungebuchten Einnahmen der allgemeinen Staatsverwaltung haben in der Staatskasse 61,275 Fr. 04 Cts. gefehlt, somit pro rata der Einnahmen im vierten Quartal 1883

33,692 Fr. 77 Cts., pro rata der Einnahmen im ersten Quartal 1884 27,582 Fr. 27 Cts. Vertheile man das aus der gerichtlichen Liquidation über Beck Eingegangene verhältnißmäßig auf das Defizit der allgemeinen Staatskasse in den beiden genannten Quartalen, so stelle sich der effektive Verlust des Staates an Einnahmen aus dem vierten Quartale 1883 auf 29,169 Fr. 11 Cts., dagegen an Einnahmen aus dem ersten Quartale 1884 auf 23,881 Fr. 16 Cts.; auf den Einnahmen der Spezialfonds ergebe sich, nach den gleichen Grundsätzen, ein effektiver Verlust von 5205 Fr. 76 Cts.; für dieses erst beim Tode Beck's eingetretene respektive entdeckte Defizit haften die letzten Amtsbürger desselben. Wenn übrigens auch das Defizit in der Weise entstanden wäre, wie die Experten annehmen so würden dadurch doch die letzten Amtsbürger nicht befreit. Denn unter der gedachten Voraussetzung läge ein fortgesetztes Verbrechen vor: Beck hätte bis zum vierten Quartal 1883 und ersten Quartal 1884 jeweilen die Defraudationen der frühern Quartale durch die Einkünfte der spätern gedeckt; also fortgesetzt, zuletzt eben Einkünfte der beiden genannten Quartale, unterschlagen. Diese letzten Defraudationen habe er dann nicht mehr durch spätere Eingänge decken können, während er alle frühern Einkünfte nachträglich ordnungsmäßig gebucht habe, und auch die Gelder hiefür vorhanden gewesen und abgeliefert worden seien. Wollte man annehmen, durch die jeweiligen Bürgschaftserneuerungen seien die Bürger der frühern Bürgschaftsperioden nicht befreit, sondern ihre Haftpflicht dauere für Handlungen, die erweislich während ihrer Bürgschaftsdauer vorgekommen seien, fort, so könnte dies nur das Defizit von 29,169 Fr. 11 Cts. betreffen, welches aus Einnahmen des vierten Quartals 1883 herrühre. In diesem ersten eventuellen Falle würden außer den letzten, durch Bürgschein vom 3. November 1883 verpflichteten, Bürgen, noch die Bürgen vom 28. Hornung 1881 haften (welche in der Klage und im Rubrum dieses Urtheils sub II 5 und 6 bezeichnet sind). Wollte man endlich die Aufstellungen des Expertenbefundes über das allmälige Entstehen des Defizites in den Jahren 1867—1884 als richtig anerkennen und annehmen, die Amtsbürger der verschiedenen Bürgschaftsperioden haften noch gegenwärtig für diejenigen

Veruntreuungen, die muthmaßlich in die Zeit ihrer Bürgschaftsperiode fallen, so müßte das gesammte Defizit verhältnißmäßig nach Maßgabe der auf die betreffende Bürgschaftsperiode muthmaßlich entfallenden Kasseneingriffe, auf die Amtsbürger der verschiedenen Bürgschaftsperioden vertheilt werden und es würden dann neben den Bürgen vom 3. November 1883 und 20. Hornung 1881 auch noch die sub III 7—12 der Klage und des Urtheilsrubrums bezeichneten Bürger vom 28. Dezember 1860 und 17. Juli 1869 haften. Anticipando sucht sodann die Klage die zu gewärtigende Einwendung der Bürgen, daß der Staat den eingetretenen Schaden durch mangelnde Beaufsichtigung des Staatskassiers selbst verschuldet habe, zu widerlegen. Sie macht im Wesentlichen geltend: Weder das aargauische bürgerliche Gesetzbuch noch das Obligationenrecht erkennen angebliche Mängel in der Beaufsichtigung eines Kassabeamten als Entlastungsgrund der Amtsbürger desselben an. Maßgebend seien die allgemeinen Vorschriften über Schadenersatz (§ 798 u. ff. des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches und Art. 50 D.-R.) und die besondern Vorschriften der Verordnung vom 7. Juli 1838 über die Amtsbürgschaften. Die Vollkommenheit oder Unvollkommenheit der Organisation der staatlichen Finanzverwaltung berühren den Amtsbürger nicht; aus Mängeln dieser Organisation könne er keine Einrede herleiten. Sage ihm dieselbe nicht zu, so möge er eben die Amtsbürgschaft nicht übernehmen. Sowohl für den Staat als für die Amtsbürger verbindlich seien dagegen die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juli 1838 betreffend die Untersuchung der Kassaerverwaltungen. Die Amtsbürger haben ihre Bürgschaftsverpflichtung gestützt auf diese Verordnung übernommen und es könne sich daher einzig fragen, ob die Aufsichtsbehörde einzelne Bestimmungen derselben außer Acht gelassen und sich so eines Verschuldens an der Defraudation des Beck schuldig gemacht habe. Dies sei zu verneinen. Die auf dem System des Vertrauens des Staates zu seinen Angestellten beruhende Verordnung schreibe keine periodischen Kassauntersuchungen vor, sondern mache eine solche nur dann zur Pflicht der Behörden, wenn besondere, bestimmt bezeichnete, Gründe dafür sprechen. Dadurch also, daß die Behörden periodische Kassauntersuchungen gegenüber

Beck nicht veranstaltet, haben sie eine Pflichtverletzung nicht begangen; besondere, zu einem Einschreiten gegen Beck verpflichtende Gründe haben niemals vorgelegen. Periodische Kassastürze oder eine Konfrontation der Monats- und Quartalausweise Beck's mit den wirklichen Kassabeständen hätten übrigens aller Voraussicht nach zu keinem Ergebnisse geführt, denn Beck habe stets seine Buchüberträge so eingerichtet, daß die Kasse mit den Büchern gestimmt habe. Wenn die Experten für die letzten Jahre das Gegentheil behaupten, so sei das eine unbewiesene Vermuthung. Davon, daß Beck eine große Kategorie von StaatsEinnahmen nicht vorschriftsgemäß buche sondern nur in Brouillard's eintrage, haben die Aufsichtsbehörden, auch der Staatsbuchhalter und der Staatskassabuchhalter, keine Kenntniß gehabt. Den Bucheinträgen Beck's habe man es nicht ansehen können, daß die Einnahmen nicht vollständig eingetragen seien. Denn von dem Betrage der Eingänge des laufenden Quartals, welche Beck jeweilen nicht gebucht habe, haben die Beamten der Rechnungskontrolle im Momente der Rechnungsprüfung keine Kenntniß haben können; sie hätten, um eine solche zu erlangen, bei sämtlichen circa 200 Zahlstellen des Kantons Erkundigungen einziehen müssen, was natürlich ganz unthunlich gewesen sei. Mit den Ausweisen der Zahlstellen für das vergangene Quartal haben die Eintragungen Beck's jeweilen gestimmt. Die Amtsbürger können dem Staate um so weniger zum Vorwurfe machen, daß er keine regelmäßigen Kassauntersuchungen vorgenommen habe, als sie selbst von ihrem Rechte, solches zu beantragen, niemals Gebrauch gemacht haben. Von dem Umfange der von Beck für seine Ehre eingegangenen Verpflichtungen haben die Aufsichtsbehörden so wenig wie die Bevölkerung von Aarau überhaupt und die Amtsbürger selbst eine auch nur annähernd richtige Vorstellung gehabt. Es habe daher auch in diesen Verhältnissen kein Grund zum Einschreiten für die Staatsbehörden liegen können.

E. Namens der vier letzten Amtsbürger des Beck trägt Fürsprecher Isler in Wohlthun auf Abweisung der Klage unter Folge der Kosten an, indem er, außer einigen besondern Einwendungen betreffend das Defizit der Spezialfonds und dessen Berechnung, im Wesentlichen vorbringt: Das Defizit habe, wie sich aus den

schlüssigen keineswegs auf bloßen Vermuthungen beruhenden, Ausführungen der Experten ergebe, zu der Zeit, wo diese Bürger sich verpflichtet haben, bereits bestanden; nach dem Tenor der Bürgschaftsurkunde aber haften die Bürger nicht für schon vorhandene Defekte sondern nur für Veruntreuungen, welche Beck nach Eingehung der Bürgschaft begehen sollte. Wäre nach dem Wortlaute der Bürgschaftsurkunde ein Zweifel hierüber möglich, so müßte derselbe zu Gunsten der Bürger als der Verpflichteten gelöst werden. Sodann haben die Staatsbehörden durch die Vernachlässigung der ihnen obliegenden Aufsicht die Defraudationen des Beck und deren späte Entdeckung selbst verschuldet. Eine elementare Regel des Kassawesens sei, daß der Kassier ein Buch über die täglichen Einnahmen und Ausgaben, das Kassajournal, führen müsse; die Führung eines Kassajournals sei denn auch für die aargauische Staatskassaverwaltung positiv vorgeschrieben gewesen (§§ 147, 152 der Verordnung betreffend die Finanzorganisation, § 8 der Verordnung vom 7. Juli 1838). Beck habe nun aber ein wirkliches Kassatagebuch gar nicht geführt; denn das sogenannte Generalkassabuch (das in Wirklichkeit übrigens bloß ein Buch für die direkte Staatskasse und die Getränkesteuer gewesen sei) habe er nicht tageweise geführt, sondern er habe die Einnahmen einer ganzen Reihe von Amtsstellen sowie der Getränkesteuerbureaux bloß von Zeit zu Zeit, in größern Sammelbeträgen, in das Buch eingetragen; diesen, jede Revision des Kassabestandes an der Hand der Bücher verunmöglichenden, allen Verwaltungsgrundsätzen Hohn sprechenden Zustand habe die Aufsichtsbehörde 30 Jahre lang geduldet. Hätte man den Beck angehalten, die vorgeschriebenen Bücher in der vorgeschriebenen Weise zu führen, so hätte ein Defizit gar nicht entstehen können oder hätte doch sofort entdeckt werden müssen. Dazu hätte es nicht einmal einer Kassarevision bedurft, sondern es hätte genügt wenn die nach Schluß jedes Vierteljahrs der Finanzdirektion eingesandten detaillirten Ausweise der Amtsstellen und Getränkesteuerbureaux über ihre Ablieferungen an die Staatskasse nach Vorschrift des § 157 der Verordnung über die Finanzorganisation rechtzeitig und im Detail mit den Einträgen im Kassabuche verglichen worden wären. Denn hätte man jeden ungebuchten

Centime sofort entdecken und daher erfahren müssen, daß Beck gewisse Einnahmen gar nicht buche, was ohne Zweifel zum Einschreiten gegen Beck mit genauester Verifikation der Kasse hätte führen müssen. Eine Kassaverifikation dann gar hätte bei Vorhandensein eines wirklichen Kassatagebuches jeden Defekt augenblicklich entdecken lassen. Für die Pflicht der Behörden, Kassarevisionen zu veranstalten, komme nicht nur die Verordnung von 1838 sondern auch die Verordnung über die Finanzorganisation von 1846 in Betracht; letztere betrachte, wie sich aus §§ 154 und 155 ergebe, periodische, in nicht zu langen Zwischenräumen sich wiederholende, Kassastürze als erstes unerlässliches Kontrollmittel; periodische Kassastürze zu veranstalten aber habe die Finanzkommission gänzlich unterlassen. Auch nach der Verordnung von 1838 wären die Behörden zur Vornahme von Kassarevisionen gegenüber Beck positiv verpflichtet gewesen, denn Beck sei, insbesondere in der spätern Zeit seiner Amtsführung, in der Verabfolgung der vierteljährlichen Kassaausweise säumig gewesen und habe sich, da er das vorgeschriebene Kassajournal, die notwendigste Unterlage geordneter Kassaverwaltung, nie geführt, fortdauernd unordentlicher Amtsführung schuldig gemacht, so daß die Thatbestände des § 2 litt. a und c der Verordnung von 1838 vorgelegen haben. Bei näherem Zusehen hätte, insbesondere anlässlich des Kassasturzes von 1869 die Finanzdirektion die Unvollständigkeit der Buchführung entdecken müssen; den Rechnungsbeamten dann vollends habe die Art und Weise, wie Beck seine Bücher führte, ebenso wie die Verspätung der Quartalausweise unmöglich entgehen können. Wenn es dem Beck gelungen sei, nach und nach eine bedeutende Summe zu unterschlagen, so sei dies einzig durch die fortwährende Vernachlässigung der vorgeschriebenen Aufsicht möglich geworden; bei einer Buchführung und Aufsicht, wie sie vorgeschrieben gewesen, hätten die Defekte nicht entstehen können oder doch gleich beim Beginne entdeckt werden müssen. Diese Tatsache müsse zu Entlastung der Bürgen führen. Die Amtsbürgschaft werde nicht wie die gewöhnliche Bürgschaft in dem Sinne gewährt, daß derjenige, für welchen die Bürgschaft geleistet werde, Schuldner des Bürgschaftsempfängers werden solle, sondern umgekehrt gehen Gläubiger und

Bürge davon aus, daß der Beamte niemals Schuldner werden, der Kassaherr ihn vielmehr hieran nach Möglichkeit hindern und der Bürge nur dann haften solle, wenn es dem Beamten gleichwohl gelinge, sich zum Schuldner zu machen. Für jeden Beamten bestehe eine Instruktion und ein Aufsichtsorgan, welche gerade dazu bestimmt seien, verbotenen, ihn zum Schuldner machenden Verwaltungshandlungen vorzubeugen. Die Bürgschaft werde für den so zu beaufsichtigenden Beamten eingegangen; der Verpflichtung des Amtsbürgers stehe, auch wenn darüber im Bürgschaftsscheine ausdrücklich nichts gesagt sei, die Verpflichtung der Behörde gegenüber, den Beamten nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen oder, wenn solche fehlen, in der von jedem ordentlichen Geschäftsmanne geübten Art zu beaufsichtigen. Der Amtsbürge leiste nicht Garantie für den durch blindes Vertrauen des Geschäftsherrn entstandenen Schaden, sondern nur für denjenigen Verlust, welchen der Staat trotz der vorgeschriebenen und für jeden Geschäftsherrn schlechthin gebotenen Beaufsichtigung erleide. Die Auffassung sei in Doktrin und Praxis anerkannt, speziell auch durch die Praxis der schweizerischen Gerichte, wofür auf ein Urtheil des zürcherischen Obergerichtes vom 23. November 1880 in Sachen Abegg, auf Urtheile des bernischen Appellations- und Kassationshofes (Zeitschrift des bernischen Juristenvereins XVII, S. 676; XXII, S. 72; XXII, S. 69) und des waadtländischen Obergerichtes (*Journal des Tribunaux*, 1885, No 31 und 1887 No 12) verwiesen werde. Der Einrede des Selbstverschuldens könne auch nicht die Bestimmung des § 19 Absatz 1 der aargauischen Verordnung von 1838 entgegengestellt werden. Wenn dieser Passus für die Bürgen überhaupt verbindlich wäre so könnte er jedenfalls nur auf die Unterlassung der Kassaverifikation, nicht aber auf die übrigen, die Einrede des Selbstverschuldens begründenden, Thatumstände bezogen werden. Allein derselbe sei für die Bürgen gar nicht verbindlich. Die Verordnung von 1838 sei kein Gesetz, sie enthalte keine objektive Rechtsnorm. Ihr Inhalt könnte den Amtsbürgern nur als Bestandtheil des zwischen ihnen und dem Staate abgeschlossenen Vertrages entgegengesetzt werden; er sei aber nicht zum Vertragsbestandtheil erhoben worden; denn die fragliche Klausel der Verordnung von

1838 sei in die Amtsbürgschaftsformulare nicht aufgenommen, ja es sei nicht einmal durch ein Citat auf dieselbe verwiesen worden. Die Bürgen haben von derselben keine Kenntniß gehabt; diese Klausel enthalte also nur eine einseitige und deshalb rechtswirksame Verwahrung. Zudem wäre die Klausel, auch wenn vertraglich vereinbart, nach Art. 114 D.-R. ungültig, weil darin ein, gegen die guten Sitten verstößender, Verzicht auf die Einrede der rechtswidrigen Absicht oder groben Fahrlässigkeit läge.

F. Namens der in zweiter und dritter Linie belangten Bürgen tragen Fürsprecher Kurz in Aarau (für die im Rubrum dieses Urtheils unter II 6, III 8, 11 und 12 bezeichneten Beklagten) und Fürsprecher Dr. Blattner in Aarau (für die im Rubrum unter Nr. II 5, III 7, 9 und 10 bezeichneten Beklagten) ebenfalls auf Abweisung der Klage unter Kostenfolge an. Sie bemerken im Wesentlichen übereinstimmend: Sie schließen sich der Auffassung des Klägers insoweit an, als sie davon ausgehen, daß unter allen Umständen nicht sie, sondern nur die in erster Linie belangten vier letzten Amtsbürgern belangt werden könnten. Sie seien durch die Entlassung aus der Bürgschaft von jeder Haftpflicht befreit, wie dies der Kläger selbst anerkenne. Die Klage sei eigentlich gar nicht gegen sie gerichtet und jedenfalls ihnen gegenüber in keiner Weise substanziiert. Der Staat müßte, um sie belangen zu können, unter allen Umständen nachweisen, welcher Theil des Defizits während der Dauer der Bürgschaft jedes einzelnen Beklagten entstanden sei und seine Anträge demgemäß stellen. Das habe er nicht gethan und könne er nicht thun. Uebrigens schließen sie sich, unter erweiterter Begründung, den Ausführungen der vier letzten Bürgen über das Selbstverschulden des Staates an und machen die sachbezügliche Einrede auch für sich geltend. Die beklagten Erben Schmid, Rüetschi, Imhof, Müller-Ryser, Gebrüder Siebenmann seien zudem schon deshalb befreit, weil der Staat die Eingabe in amtliche Güterverzeichnisse und verbindliche Schulden- und Bürgschaftsrufe unterlassen habe, und die beklagten Erben Müller-Ryser und Erben Steiningen überdem wegen Verjährung.

G. Replikando hält der Kläger im Wesentlichen an den Ausführungen der Klageschrift fest. Er führt gegenüber den in erster

Linie belangten letzten Bürgen aus: Den Beginn des Defizits vermögen die Experten nicht festzustellen; man könne allerdings annehmen, es liege ein fortgesetztes Verbrechen vor, wobei jeweiligen frühere Defizite durch spätere Geldeingänge gedeckt worden seien. Ein wirkliches Defizit ergebe sich aber lediglich auf dem letzten Quartal 1883 und dem ersten Quartal 1884. Daß auf der Staatskassaverwaltung kein tägliches Kassabuch geführt worden, sei unrichtig; wahr sei nur, daß in das Generalkassabuch die Eingänge nicht alle einzeln, sondern theilweise in Sammelposten eingetragen worden. Diese Art der Buchung sei aber für Entstehung und Verheimlichung des Defizits unerheblich. So gut wie Beck bei dem von ihm befolgten System der Sammelbeiträge einzelne Eingänge aus den Sammelposten habe weglassen und dadurch die Uebereinstimmung von Büchern und Kassenbestand habe erhalten können, so gut hätte er das gleiche Resultat auch bei besonderer Buchung der einzelnen Eingänge, durch Weglassung der nöthigen Anzahl einzelner Eingänge, erreichen können. Nicht die Sammelbeiträge an und für sich haben die Entdeckung des Defizits verunmöglicht sondern die Unvollständigkeit der Eintragungen; diese haben aber die Kontrollbeamten, da sie den Betrag der Ablieferungen der Filialstellen aus dem jeweiligen laufenden Quartal zur Zeit der Rechnungskontrolle nicht gekannt haben, nicht entdecken können. Der Amtsbürge sei nicht berechtigt, vom Geschäftsherrn die Beobachtung irgend welcher, sondern nur der vorgeschriebenen Kautelen zu verlangen. Diese seien nun beobachtet worden. Der § 19 der Verordnung von 1838 sei durchaus gültig; Art. 145 D.-R. stehe seiner Anwendung nicht entgegen, weil weder rechtswidrige Absicht noch grobe Fahrlässigkeit des Staates vorliege. Uebrigens habe der Staat die Vorschriften der gedachten Verordnung gehandhabt. Die Verpflichtung zu Vornahme von Kassastürzen richte sich einzig nach dieser Verordnung, auf welche die Verordnung von 1846 in dieser Beziehung ausdrücklich verweise; nach der Verordnung von 1838 aber habe eine Pflicht zur Kassauntersuchung nicht bestanden. Die Unregelmäßigkeiten in der Buchführung Beck's, welche eben in der Unvollständigkeit der Einträge gelegen haben, haben die Aufsichtsbehörden, wie bemerkt, nicht entdecken können. Säumniß des

Kassiers in der Ablieferung der Quartalausweise habe nie vorgelegen; denn dieselben haben erst nach Einlangen sämtlicher Quartalausrechnungen der Filialstellen erstattet werden können, von denen immer einige etwas verspätet eingegangen seien, und es sei übrigens für Abgabe der Quartalausweise eine bestimmte Frist nicht vorgeschrieben gewesen. Es habe daher nie ein Fall vorgelegen, in welchem nach der Verordnung von 1838 ein Kassasturz hätte veranstaltet werden müssen. Die Quartalausweise seien regelmäßig geprüft worden. Gegenüber den in zweiter und dritter Linie belangten Bürgen bemerkt der Kläger im Wesentlichen, er habe die Befreiung der frühern Bürgen nur unter der Voraussetzung behauptet, daß ihre Verpflichtung auf die spätern übergegangen sei. Die Entlassung eines frühern Bürgen an und für sich habe dessen Befreiung nur für die Zukunft, nicht aber für die Vergangenheit bewirkt. Zur Eingabe in amtliche Güterverzeichnisse sei der Staat nicht gehalten gewesen, da er damals noch keine bekannte Forderung besessen habe. Aus dem gleichen Grunde habe die Verjährung gegen ihn nicht zu laufen begonnen.

H. Duplikando halten die sämtlichen Beklagten an ihren Ausführungen und Anträgen fest. Zum Beweise für die von ihnen behauptete Entstehungszeit des Defizits und das Selbstverschulden des Staates berufen sich die in erster Linie belangten letzten Amtsbürgen des Beck insbesondere noch auf eine Botschaft des aargauischen Regierungsrathes an den großen Rath vom 26. Juli 1887 betreffend die aargauische Finanzverwaltung, in welcher unter anderm bemerkt wird, daß das Beck'sche Defizit „sich auffallender Weise seit Jahren von Quartal zu Quartal ver-„schleppen konnte, ohne entdeckt zu werden,“ und sodann beige-„fügt wird: „Nun waren ja freilich die Vorschriften und beson-„ders die Praxis in der Buchführung auf der Staatskasse „mangelhaft, und hätte man nie die Benützung loser Blätter zum „vorläufigen Eintragen von Eingängen der Gerichts- Friedens-„richter- und Getränkesteuerlassen zc. während ganzer Quartale „zulassen sollen. Auch war der stets verspätete Abschluß der „Staatskasse und der Staatsrechnung eine Quelle für allerlei „Unzulänglichkeiten. Gleichwohl hätte die Ausübung einer bessern „und schärfern Kontrolle die Defraudationen rechtzeitig und längst

„entdecken können. Es ist also nicht die Einrichtung selbst, welche „Anlaß zu Defraudationen gegeben hat, sondern es war die un-„zulängliche Buchführung und Kontrolle, welche selbige möglich „machten.“

I. Im Beweisverfahren wurde vom Instruktionsrichter der Staatskassiergehilfe Bertschli als Zeuge einvernommen und eine gerichtliche Expertise eingeholt. Aus den Aussagen des Zeugen Bertschli ist hervorzuheben, daß derselbe bekundete: Aus seinen Brouillards habe Beck gar kein Geheimniß gemacht und man habe um dieselben auf der Rechnungskanzlei gewußt; es wäre auch deren Führung an sich gar kein Fehler gewesen, wenn Beck sie richtig ins Buch übertragen hätte. Bei den Punktationen mit den Rechnungsrevisoren habe sich Beck einer aus seinen Brouillards zusammengestellten Tabelle bedient; das Generalkassabuch sei dazu nicht benützt worden. Die Getränkesteuergelder sowie die von Bezirksämtern, Bezirksgerichten und Friedensrichtern eingehenden Gelder habe Beck bei ihrem Eingange vorerst in besondere Verschlässe, zu denen er die Schlüssel stets (auch in Abwesenheitsfällen) bei sich behalten habe, aufbewahrt; erst nach Ablauf des Vierteljahres und für die Rechnungsrevisionen habe Beck nach Belieben Transporte von Geldern in die (Haupt-) Kasse vorgenommen.

Aus dem Gutachten der Sachverständigen ist hervorzuheben: Die Organisation der aargauischen Finanzverwaltung, so wie sie während der Amtsführung Beck's bestanden habe, sei eine mangelhafte gewesen; auch bei gehöriger Handhabung der bestehenden Vorschriften wäre die Aufsicht über den Staatskassier keine genügende gewesen. Hauptmängel der Organisation seien die nicht genügende Trennung von Verwaltung und Kasseführung, die mehr nur indirekte, auf die Rechnungsprüfung beschränkte, Beteiligung der Staatsbuchhaltere an der Beaufsichtigung des Staatskassiers sowie der Mangel einer, periodische Kassauntersuchungen bestimmt anordnenden, Vorschrift gewesen. Die Führung mehrerer Kassabücher der Staatskasse, — als Kassabücher fassen die Experten nämlich auch die von Beck geführten sogenannten Brouillards auf, — habe an sich sowohl den gesetzlichen Vorschriften als den Erfordernissen einer geregelten Buchhaltung entsprochen. Dagegen habe es im Widerspruch sowohl mit den

Vorschriften des Gesetzes als mit den Erfordernissen einer geregelten Buchführung und Kassaführung gestanden, wenn Beck einzelne Spezialkassabücher nicht voll und ganz als zur Staatskasse gehörend sondern gewissermassen als Privatfache behandelt habe beziehungsweise gewisse Einnahmen in den offiziellen Kassabüchern der Staatskasse verspätet zur Buchung gebracht, auch die eingegangenen Gelder nicht alle sofort in die Staatskasse gelegt habe. Dieses Verfahren sei geeignet gewesen, die Entdeckung von Defraudationen zu erschweren; immerhin wäre es bei besserer Organisation der Kontrolle oder bei umfassenderer Sachkenntniß der Beamten und Angestellten der Finanzdirektion, der Staatsbuchhalterei und der Staatskasse oder bei besonderer Aufmerksamkeit derselben auf die Führung der Staatskasse, ganz besonders aber bei wiederholten Kassainspektionen gar wohl möglich gewesen, den Defraudationen Beck's auf die Spur zu kommen. Dennoch halten die Experten nicht dafür, daß den genannten Beamten und Angestellten grobe Nachlässigkeit oder Pflichtverletzung zur Last gelegt werden könne, da ihnen durch die bestehenden Vorschriften besondere Aufmerksamkeit auf die Führung der Staatskasse sowie öftere Inspektionen derselben nicht nahe gelegt worden seien. Die Höhe der beim Beginn der einzelnen Amts- und Bürgschaftsperiode jeweiligen bestandenem Defizite bestimmt zu ermitteln, sei unmöglich; was in dieser Richtung möglich sei, haben die bezirksamtlichen Experten geleistet. Allein den Ergebnissen derselben könne nicht der Werth genauer Ermittlungen sondern nur derjenige approximativer Schätzungen, bei denen Irrthümer nicht ausgeschlossen seien, beigemessen werden. Es sei nicht zu bezweifeln, daß speziell Anfangs des Jahres 1883 ein Defizit bestanden habe und es sei auch wahrscheinlich, daß der Betrag desselben von dem schließlichen Defizite nicht sehr weit abweiche. Aber den Bestand des Defizites auf genannten Zeitpunkt bestimmt auszumitteln sei unmöglich. Die Annahme, daß in den letzten Jahren Beck Beträge in das Kassabuch aufgenommen habe, für welche die entsprechenden Gelder in der Kasse gefehlt haben, sei eine nicht unwahrscheinliche, aber mit Bestimmtheit nicht mehr zu erweisende, Vermuthung.

K. Bei der heutigen Verhandlung halten die Vertreter der Parteien die im Schriftenwechsel gestellten Anträge aufrecht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es ist vorerst zu untersuchen, ob die in erster Linie erhobene Klage gegen die letzten Amtsbürgen des gewesenen Staatskassiers Beck begründet sei.

2. In dieser Richtung kann nun zunächst einem Zweifel nicht unterliegen, daß diese Bürgen nur für die Amtsführung des Beck seit Eingehung ihrer Bürgschaft, nicht aber für die frühere Amtsthätigkeit desselben verantwortlich sind. Es kann zwar eine Amtsbürgschaft auch in dem Sinne übernommen werden, daß der Bürge nicht nur für die zukünftige sondern auch für die vergangene Geschäftsführung des Beamten haftet; allein in concreto ist dies nach dem klaren Wortlaute des Bürgschaftsscheines nicht geschehen. Die Bürgen verpflichteten sich ausdrücklich für alles dasjenige, was dem Staatskassier Beck in seiner amtlichen Eigenschaft „so wohl während der gegenwärtigen Amtsdauer als im Falle der Wiederernählung übertragen und anvertraut werden wird;“ also ausdrücklich nur für die Zukunft und nicht für die Vergangenheit. Auch im Zweifel wäre übrigens, nach der Natur der Amtsbürgschaft und nach dem Grundsatz, daß im Zweifel für die geringere Verpflichtung zu entscheiden ist, die eingegangene Bürgschaft in diesem Sinne auszulegen.

3. Thatsächlich ist als erwiesen zu betrachten, daß Beck schon vor der Eingehung der letzten Amtsbürgschaft (3. November 1883) Veruntreuungen begangen hatte; wenn auch deren Höhe, nach dem Gutachten der gerichtlichen Sachverständigen, nicht genau und mit völliger Sicherheit festgestellt werden kann, so darf doch, nach dem gesammten Inhalt der Akten, unbedenklich angenommen werden, daß dieselben, zum Mindesten nahezu, den Betrag des nach dem Tode des Beck ermittelten Defizites erreicht hatten. Die gerichtlichen Experten bezeichnen dies als wahrscheinlich; es darf aber als erwiesen betrachtet werden, wenn man neben den, jedenfalls einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit begründenden Ausführungen der bezirksamtlichen Sachverständigen, in Betracht zieht, daß auch der Regierungsrath des Kantons Aargau selbst in seiner Botschaft an den großen Rath vom 26. Juli 1887 davon ausgeht, das Beck'sche Defizit habe sich „seit Jahren“ „von Quartal zu Quartal“ verschleppt und

daß auch im Prozesse der Staat in keiner Weise behauptet oder auch nur andeutet, Beck habe seine Unterschlagungen erst seit dem 3. November 1883 (überhaupt oder doch in größerm Maßstabe) begonnen. Die Aeußerung des Regierungsrathes in der Botschaft vom 26. Juli 1887 enthält freilich kein außergerichtliches Geständniß im Sinne des Art. 105 Absatz 1 der eidgenössischen Zivilprozeßordnung; bedeutungslos ist sie aber deshalb nicht, sondern sie darf, gemäß Art. 105 Absatz 2 ibidem, vom Richter nach freiem Ermessen gewürdigt werden.

4. Danach könnten jedenfalls, gemäß dem in Erwägung 2 Bemerkten, die letzten Amtsbürgen des Beck nicht für das gesammte Kassadefizit verantwortlich gemacht werden. Wenn nämlich der Staat behauptet, es seien, wenn auch die Veruntreuungen des Beck früher begonnen haben mögen, doch die frühern Defizite stets durch spätere Unterschlagungen gedeckt worden, so daß der nach dem Tode des Beck entdeckte Defekt ausschließlich auf Eingänge des letzten Quartals 1883 und des ersten Quartals 1884 entfalle, so ist dies nicht richtig. Nach den altentmässigen Thatfachen hat Beck (jedenfalls der Hauptfache nach) nicht solche Staatsgelder sich angeeignet, welche ihm am 3. November 1883 anvertraut waren oder seither anvertraut wurden, sondern seine Unterschlagungen erfolgten, mindestens zum weitaus größten Theile, in den frühern Jahren; die ihm vom 1. November 1883 und seither anvertrauten Staatsgelder hat er, wenigstens zum weitaus erheblichsten Theile, nicht sich angeeignet, sondern wirklich zur Staatskasse abgeliefert. Der nach seinem Tode entdeckte Kassamanko war also im Wesentlichen schon vor dem 3. November 1883 thatsächlich vorhanden und nur durch die Art der Buchführung verschleiert. Wenn Beck Staatsseinkünfte des letzten Quartals 1883 und des ersten Quartals 1884 in den offiziellen Kassabüchern nicht buchete, trotzdem er die betreffenden Gelder nicht in seinem Nutzen verwendete, sondern der Staatskasse einverleibte, so liegt darin nicht ein Akt der Aneignung dieser Gelder sondern lediglich eine Buchhaltungsmanipulation, welche den Zweck hatte, die bereits begangenen, vollendeten Unterschlagungen zu verdecken.

5. Müßte somit schon aus diesem Grunde die Klage gegen-

über den letzten Amtsbürgen des Beck mindestens zum größten Theile abgewiesen werden, so erscheint aber auch die weitere Einrede als begründet, daß der Staat die Bürgen deshalb nicht belangen könne, weil er den Schaden durch mangelhafte Beaufsichtigung des Staatskassiers selbst verschuldet habe. Es ist richtig, daß weder das eidgenössische Obligationenrecht, welches auf die letzte, unter seiner Herrschaft eingegangene, Amtsbürgschaft anwendbar ist, noch das vor dem 1. Januar 1883 in Geltung gestandene aargauische bürgerliche Gesetzbuch eine ausdrückliche Vorschrift enthalten, daß der Geschäftsherr, welchem für die Geschäftsführung eines Angestellten Bürgschaft geleistet worden ist, dem Bürgen für angemessene Beaufsichtigung des Angestellten einzustehen habe; es ist ferner richtig, daß auch die Bürgschaftsurkunde eine derartige Verpflichtung des Staates nicht ausdrücklich statuiert. Allein es darf doch nach der Natur des Verhältnisses und nach den Grundsätzen von Treu und Glauben ohne weiters unterstellt werden, daß bei der Amtsbürgschaft der Geschäftsherr mindestens für grobes Verschulden einzustehen habe. Der Bürge, welche für einen regelmäßig Aufsicht und Kontrolle unterworfenen Beamten sich verpflichtet, setzt voraus und darf voraussetzen, daß die Kontrolle mindestens in ihren wesentlichen Bestandtheilen werde gehandhabt und nicht vom Geschäftsherrn gröblich werde vernachlässigt werden; unter dieser Voraussetzung, im Vertrauen nicht nur auf den Beamten sondern auch auf den Geschäftsherrn, dessen Einrichtungen und Umsicht, geht er seine Verpflichtung ein. Eine regelmäßiger Ueberwachung durch Aufsichtsorgane unterworfenen Geschäftsführung ist ja etwas ganz anderes als eine völlig unkontrollirte; insbesondere für Kassabeamten, bei welchen dem Beamten fortwährend große Summen anvertraut sind, würde wohl selten jemand eine, zumal unbeschränkte, Bürgschaft auf längere Dauer in der Meinung übernehmen, daß dem Kassier das unkontrollirte freie Schalten und Walten mit den anvertrauten Geldern gestattet werde und der Geschäftsherr sich jeder Aufsicht über denselben einfach entschlagen dürfe. Derartige Bürgschaften werden vielmehr regelmäßig in dem Sinne eingegangen, daß der Geschäftsherr den Beamten in, den Verhältnissen insbesondere den bestehenden Einrichtungen und

Vorschriften entsprechender, Weise zu beaufsichtigen habe. Der Geschäftsherr, welcher es an dieser Aufsicht in gröblicher Weise fehlen läßt, verstößt wider den Sinn und Geist des Vertrages; er handelt dem nach den Grundsätzen von Treu und Glauben als stillschweigend vereinbart zu betrachtenden Vertragsinhalte zuwider. Die Amtsbürgschaft wird eben nicht, wie die gewöhnliche Bürgschaft, für eine bereits bestehende oder nach der Absicht der Parteien in Zukunft zu begründende Forderung geleistet, sondern für eine Forderung, deren Entstehen weder Bürge noch Bürgschaftsempfänger wollen, die vielmehr nur wider ihre übereinstimmende Absicht durch rechtswidriges Handeln des Beamten ins Leben gerufen werden kann. Da liegt es denn aber gewiß in der Natur des Verhältnisses, daß der Bürgschaftsempfänger nicht seinerseits durch arglistiges oder grob fahrlässiges Gebahren zu Entstehung der Forderung mitwirken darf. Diese in der Rechtsprechung (vergleiche neben den Ausführungen der Beklagten noch Seuffert, Archiv, XXXI, No 322, sodann etwa noch Hasenbalg, Bürgschaft S. 724, 725), zumal der schweizerischen Gerichte, wohl überwiegend anerkannten Grundsätze dürfen der Entscheidung um so unbedenklicher zu Grunde gelegt werden, als der Staat Aargau selbst zugiebt, daß die Bürgen zwar nicht die Beobachtung beliebiger, aber doch wenigstens die Beobachtung der vorgeschriebenen Kautelen zu fordern und zu erwarten berechtigt gewesen seien. Im vorliegenden Falle nun kann einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, daß der Staat respektive dessen Organe es an der Ausübung der mit Recht vorauszusetzenden Aufsicht in gröblicher Weise haben fehlen lassen und daß die Veruntreuungen Beck's, so wie sie vorgenommen wurden, durch diesen Mangel an Aufsicht erst ermöglicht worden sind. Daß die Organisation der aargauischen Finanzverwaltung und Kontrolle, wie sie während der Amtsführung Beck's bestand, nach dem Gutachten der Sachverständigen eine mangelhafte war, braucht dabei nicht berücksichtigt zu werden. Denn auch die im Rahmen der bestehenden Organisation mögliche und gebotene Aufsicht wurde, wie übrigens auch die Regierung von Aargau selbst in ihrer angeführten Botschaft an den großen Rath zugesteht, nicht geübt. Es ist, nach den Bestimmungen der Verordnung über die Finanz-

organisation von 1846 wie der Verordnung von 1838 unzweifelhaft, übrigens auch geradezu selbstverständlich, daß der Staatskassaverwalter ein chronologisch geführtes, die täglichen Einnahmen und Ausgaben enthaltendes, also den Kassabestand, wie er Tag für Tag vorhanden sein sollte, nachweisendes Kassajournal (sei es nun in Einem oder in mehreren Büchern) zu führen hatte. Ebenso unzweifelhaft ist, daß Beck große Kategorien von Staatseinnahmen in keinem offiziellen, der amtlichen Kontrolle offen liegenden Buche täglich buchte, sondern dieselben vorerst nur auf private sogenannte Brouillards (fliegende Blätter und dergleichen) vormerkte, um sie erst später in summarischer Weise in das offizielle Generalkassabuch überzutragen. Diese vorschriftswidrige Art der Buchführung konnte den Aufsichtsbeamten, insbesondere den Beamten der Rechnungskontrolle, bei einem auch nur flüchtigen Blick in das sogenannte Generalkassabuch Beck's unmöglich entgehen und ist ihnen denn auch in der That, nach den Zeugenaussagen des Kassiergehilfen Bertsch, nicht entgangen. Nichtsdestoweniger ist gegen diese gefährliche, eine ernsthafte Verifikation des Kassabestandes an der Hand der offiziellen Kassabücher von vornherein verunmöglichende Buchführung während der ganzen Amtsdauer Beck's niemals eingeschritten und Beck niemals verhalten worden, die sämtlichen Staatseinnahmen sofort vorschriftsgemäß zu buchen. Ferner hat während der ganzen langen Amtsdauer Beck's ein einziges Mal ein eigentlicher Kassasturz stattgefunden. Wichtig ist nun zwar allerdings, daß die bestehenden Verordnungen nicht vorschrieben, daß die öffentlichen Kassen, speziell die Staatskasse, binnen bestimmten Terminen regelmäßig untersucht werden müssen, sondern daß sie die Anordnung von Kassastürzen, von wenigen bestimmten Fällen abgesehen, in das Ermessen der Behörde stellten. Allein § 154 der Verordnung von 1846 bezeichnet doch als vorzüglichstes Mittel der Finanzkontrolle, welche der Finanzkommission selbstverständlich als Pflicht und nicht bloß als Recht obliegt, zeitweilige, nach Maßgabe der Verordnung von 1838 auszuführende Kassaverifikationen. Darin liegt aber doch gewiß, daß solche Kassaverifikationen, wenn auch nicht gerade innerhalb bestimmter Termine, so doch periodisch, in nicht gar zu langen Zwischenräumen, wiederholt werden sollen. Statt dessen beschränkte

sich die Aufsicht über die Kassaführung Beck's im Wesentlichen darauf, daß die Rechnungskontrolle jeweilen im Laufe eines Quartals untersuchte, ob Beck die Einnahmen des vorhergehenden Quartals vollständig eingetragen und richtig rubrizirt habe. Daß damit eine wirksame Kontrolle über richtige und getreue Kassaführung, wie die bestehenden Verordnungen sie doch unzweifelhaft wollten, nicht geübt wurde, liegt auf der Hand, konnte ja doch dadurch allein der Kassabestand, wie er am Tage der Untersuchung sich ergeben sollte, nicht ermittelt, ja bei der stetsfort gebuldeten regelwidrigen Buchführung Beck's nicht einmal konstatiert werden, ob dieser die einzelnen Eingänge auch nur des vorangegangenen Quartals nach ihren Eingangsdaten richtig gebucht habe. Eine irgend wirksame Kontrolle der eigentlichen Kassaführung Beck's bestand also gar nicht; dieser verfügte, thatsächlich so gut wie unkontrollirt, während Jahren über bedeutende Eingänge der Staatskasse und war so in die Lage versetzt, Veruntreuungen stetsfort zu begehen und jahrelang auf die einfachste Weise von der Welt, durch bloße Verspätung seiner summarischen Buchüberträge, zu verschleiern. Bei auch nur einigermaßen ausreichender Ueberwachung der Buch- und Kassaführung Beck's wäre es diesem offenbar nicht möglich gewesen, in dieser Art Veruntreuungen zu begehen und fortgesetzt zu verdecken.

6. Ist somit die Klage des Staates Aargau gegenüber den letzten Amtsbürgern auch aus diesem Grunde abzuweisen, so erscheint selbstverständlich auch die in zweiter Linie angestellte Klage gegen die frühern Amtsbürgern in gleicher Weise als unbegründet und bedarf es daher eines nähern Eingehens auf die besondern Vertheidigungsmittel dieser Bürgern nicht.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Klage ist in allen Theilen abgewiesen.